

Hermann Oetjens (Freiburg 2023)¹

Die einzige Alternative zum Krieg: das Vertragen durch Verträge

Vergebliche Metaphern der Legitimation: Der »Heilige Geist«, die »Vernunft« und der »Wille des Volkes«

Mit dem »*Heiligen Geist*«, der (reinen) »*Vernunft*« und dem »*Willen des Volkes*« wurden rhetorische Figuren geschaffen, mit denen man glaubte, Legitimationsfragen nach der Gerechtigkeit beantworten zu können. Die christlichen Kirchen berufen sich auf den *Heiligen Geist* als den Garanten für Wahrheit und Gerechtigkeit, die Aufklärung berief sich auf die *reine Vernunft*, demokratische Verfassungen gründen auf dem *Willen des Volkes* als dem eigentlichen Souverän von Recht und Gerechtigkeit.

Das Problem bei alledem: Wer ist eigentlich befugt, sich auf den Heiligen Geist, die reine Vernunft oder den Willen des Volkes zu berufen?

Der *Heilige Geist* mag wehen, wo und wie er will, wie soll man erkennen, dass eine gewisse Stimme (z.B. die, welche den Abraham aufforderte, seinen Sohn zu opfern) auf der Inspiration des *Heiligen Geistes* beruht? Und nach welchen Kriterien soll man entscheiden, ob die Ansicht Immanuel Kants, man dürfe auch den Häscher nicht belügen, der an der Tür nach dem eigenen Bruder fragt, auf *reiner Vernunft* beruht? Und was den Willen des Volkes betrifft („we the people“ – „wir sind das Volk“), – wer wäre befugt, den *Willen des Volkes* für sich in Anspruch zu nehmen?

Der »Wille des Volkes«

Am einfachsten scheint die Sache in der Demokratie zu sein. Die Judikative spricht ihre Urteile „*im Namen des Volkes*“. Sie nimmt das für sich in Anspruch, indem sie sich auf geltendes positives Recht bezieht, welches nach demokratischen Regeln in Kraft gesetzt wurde. In Streitfällen kommt das berühmte „*letzte Wort*“ dem Verfassungsgericht zu. Aber auch dieses ist an „positives“ (gesetztes) Recht, nämlich an den Wortlaut der Verfassung, gebunden.

Wenn aber ein Verfassungsgericht ein vom Parlament (*als Vertreter des Volkes*) beschlossenes Gesetz (seinerseits: *im Namen des Volkes*) für verfassungswidrig erklärt, dann ist dieses Volk offenbar mit sich selbst nicht ganz im Reinen. Der jeweils in

¹ © Dr. Hermann Oetjens, Baslertr. 56, 79100 Freiburg (post(at)oetjens.info).

Anspruch genommene »*Wille des Volkes*« befindet sich dann gewissermaßen im Widerspruch mit sich selbst.

Das wirft die Frage auf, wer eigentlich im Staat der Souverän ist. Das Institut der Verfassungsgerichtsbarkeit offenbart eine gesplittete Souveränität. Der von der Volksvertretung (dem Parlament) repräsentierte *Wille des Volkes* übt seine Souveränität gewissermaßen nur auf Zeit aus, – bis seine Beschlüsse ggfs. durch das Verfassungsgericht (seinerseits *im Namen des Volkes*) kassiert oder bestätigt worden sind.

Aber auch das ist noch nicht der Endpunkt der Geschichte. Die gesamte Verfassung könnte, wie die Geschichte lehrt, durch einen revolutionären Gewaltstreich außer Kraft gesetzt werden. Das hat den (berühmt-berüchtigten) Staatsrechtler Carl Schmitt zu der These geführt, der eigentliche Souverän sei derjenige, der den *Ausnahmestand* erklärt. Darauf wird noch zurückzukommen sein.

Wenn vom *Willen des Gesetzgebers* die Rede ist, mag das zu Zeiten der Könige und Kaiser noch sinnvoll gewesen sein. Diese Regenten waren zumindest Persönlichkeiten, denen man einen Willen zuschreiben konnte. In Bezug auf die Volkssouveränität, die sich im *Willen des Volkes* ausdrückt, läuft diese Redeweise jedoch leer. Das Volk ist keine Person, der man (im psychologischen Sinn) einen Willen zuschreiben könnte. Das gilt auch (entgegen allen Beteuerungen von Theologen) vom Heiligen Geist. Mag ihr »Gott« in irgendeinem Sinn eine *Person* sein: wie man deren Willen ergründet, muss das Geheimnis der Theologen bleiben. Am Ende hat man es auch hier immer nur mit irgendwelchen (von Menschen in menschlicher Sprache) verfassten Texten zu tun, die (angeblich) den Willen ihres »Gottes« repräsentieren – und als solche von den Gläubigen anerkannt und interpretiert werden müssen.

Die Kanonisierung und Interpretation Heiliger Texte hat ein gewisses Analogon zum *linguistic turn* der säkularen Gesetzgebung und Rechtsprechung: *Nullum crimen, nulla poena sine lege* – „kein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz“. In Bezug auf die Religion könnte man entsprechend sagen: Kein göttlicher Wille, kein göttlicher Sinn, ohne für *heilig* erklärte Schriften. Mag die Katholische Kirche auch noch so sehr beteuern, das Christentum sei keine Buchreligion, kein toter Buchstabe, sondern der lebendige Glaube an einen lebendigen Gott.² Auch sie kommt im Falle eines Falles nicht darum herum, in irgendeiner menschlichen Sprache zu *sagen*, worauf es ihr ankommt.

Für die reine Vernunft der Aufklärung gilt Entsprechendes. Wenn Immanuel Kant die Vernunftidee des ursprünglichen Sozialvertrages als „*Probirstein der Rechtmäßigkeit eines jeden öffentlichen Gesetzes*“ bezeichnet,³ fingiert er diese Idee gleichsam als eine

2 Katholischer Katechismus #108 (https://www.vatican.va/archive/DEU0035/_PV.HTM)

3 Immanuel Kant, Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis (1793) – Akad.-Ausg. VIII 297.

übergeordnete Ideal-Verfassung, an der die Rechtmäßigkeit des jeweiligen positiven Rechts (als Konformität mit diesem Ideal) zu beurteilen wäre. Nach Kant hätte der *Gerichtshof der Vernunft* diese Prüfung durchzuführen, wie bei uns das BVerfG im Normenkontrollverfahren die Konformität eines Gesetzes mit dem Grundgesetz zu prüfen unternimmt.

Aber während ein Verfassungsgericht es mit einem konkreten Verfassungstext zu tun hat, den jeder einsehen kann und den es zu interpretieren gilt (was schwierig genug ist), spricht Kant ein paar Absätze weiter von dem „*unfehlbaren Richtmaße*“ seiner Vernunftidee, die wir „*a priori bei der Hand*“ hätten. Nur leider lässt sich der auf diese Weise in Anspruch genommene ursprüngliche Sozialvertrag nirgendwo nachschlagen. Der Philosoph, der ihn als Ausfluss seiner *Vernunft* niederschrieb, wäre in keiner besseren Lage als der Theologe, der das *Wort Gottes* zu verkünden versucht. Überdies müsste er mit der Ironisierung durch Goethe rechnen, der da spöttelte: *Was ihr den Geist der Zeiten heißt / Das ist im Grund der Herren eigner Geist / In dem die Zeiten sich bespiegeln.*

Das »Paradox der Positivierung«

Man mag gewisse Ideale *gottgegeben* oder *vernünftig* finden. Man kommt aber doch nicht darum herum, sie als Prinzipien sprachlich so konkret zu formulieren, dass man weiß, was daraufhin zu tun oder zu unterlassen ist – und dass man sie auch kritisieren kann. Dabei zeigt sich, dass Ideale wie »*die Wahrheit*« und »*die Gerechtigkeit*« abstrakt bleiben, solange sie nicht in Form von Theorien und Verhaltensregeln, also durch sprachliche Texte, konkretisiert werden, auf die man sich dann (vor allem auch: kritisch) beziehen kann.

Mit anderen Worten: die Ideale der Moral und der Gerechtigkeit bedürfen, um praktisch wirksam werden zu können, der Positivierung zu (demokratisch legitimierten) Gesetzestexten, die eben dadurch jedoch der Sphäre des *Heiligen* oder der *Vernunft* enthoben werden – und sie bedürfen darüber hinaus der (faktischen) Anerkennung, um gesellschaftlich wirksam zu werden.

Was den *Willen des Volkes* betrifft, so äußert sich dieser in Demokratien zunächst in freien und geheimen Wahlen. Schon dieser Vorgang zeigt, dass es dabei auf den »*Willen*« irgendwelcher Personen (im psychologischen Sinn) überhaupt nicht ankommt. Was der Wähler sich bei seinem Kreuz auf dem Wahlzettel gedacht haben mag, steht überhaupt nicht zur Debatte. Aufgrund der *geheimen* Wahl nicht einmal, wer das Kreuz gemacht hat.

Das setzt sich fort in den Abstimmungen des Parlaments, welches das Volk repräsentieren soll. Die Abgeordneten sind nur ihrem *Gewissen* verantwortlich, heißt es. Aber

auch diese Gewissensinhalte spielen an keiner Stelle des Verfahrens irgendeine Rolle. Es gibt auch keine transpersonale Telepathie, durch die die Abgeordneten unmittelbar miteinander über ihre Gewissensinhalte kommunizieren könnten. Maßgebend sind nur die textlichen Gesetzesvorlagen, über die dann mehrheitlich (manchmal persönlich, manchmal geheim) abgestimmt wird.

Das Paradox der Positivierung ist also: Mit der Positivierung zu einem (legalisierten) Text verliert dessen Bedeutung seine etwa in Anspruch genommene (göttliche) Heiligkeit oder (universelle) Vernünftigkeit. Der legalisierte Text ist stets nur ein zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem speziellen Ort von einer konkreten Gruppe von Menschen in einer bestimmten Sprache verfasstes Dokument, dessen normative Verbindlichkeit für andere von externen Kriterien abhängt, die ihrerseits auch nur wieder auf dieselbe Weise 'legalisiert' sein können.

Aus diesem Grund sind auch demokratische Gesellschaften nicht per se (*material-*)gerechte Gesellschaften, was unschwer angesichts der exorbitanten Vermögensunterschiede deutlich zu werden vermag, die in diesen Gesellschaften 'legal' - und durch nichts zu rechtfertigen sind. Überdies sind demokratische Verfassungen gegeneinander widersprüchlich, so dass z.B. in den USA die Todesstrafe, weil legal, für »gerecht« gehalten wird, in Europa jedoch nicht. Und auch die Beschlüsse der obersten (Verfassungs-)Gerichte dienen nicht eo ipso der Gerechtigkeit, wie in Deutschland z.B. die in den 1950er Jahren gefassten Beschlüsse zur Homosexualität zeigen, die inzwischen als »Schandurteile« bezeichnet werden. - Die Beispiele ließen sich mehr.

Vom ‚Willen‘ (von Personen) zur ‚Bedeutung‘ (von Texten) – der linguistic turn

In der sog. historischen Auslegungsmethode werden zwar zur Deutung der beschlossenen Gesetze schriftliche Begründungen und (protokollierte) Redebeiträge im Gesetzgebungsverfahren herangezogen. Letztlich kommt es in der Rechtsprechung aber nur auf die sog. *objektive* Bedeutung der Gesetzestexte als solchen an, so dass das BVerfG konsequenter Weise den ‚Willen des Gesetzgebers‘ als die (sprachliche) Bedeutung der geltenden Gesetze definiert hat:

Maßgebend für die Auslegung von Gesetzen ist der in der Norm zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers, wie er sich aus dem Wortlaut der Vorschrift und dem Sinnzusammenhang ergibt, in den sie hineingestellt ist.⁴

⁴ Vgl. dazu: BVerfGE 1, 299 <312>; 11, 126 <130 f.>; 105, 135 <157>; stRspr). (..) Ausgangspunkt der Auslegung ist der Wortlaut der Vorschrift“ (BvR 2400/13 Rn. 15).

Damit ist methodisch die Wende vom (psychologisch zu verstehenden) *Willen* (von Personen) zur *Bedeutung* (von Texten) vollzogen – der *linguistic turn* also.

Der »Wille des Volkes« im Völkerrecht

Die *Charta der Vereinten Nationen* von 1945 beginnt in der Präambel mit den Worten:

Wir, die Völker der Vereinten Nationen, (...) haben beschlossen (...)

In Artikel 24 (1) heißt es dann:

Um ein schnelles und wirksames Handeln der Vereinten Nationen zu gewährleisten, übertragen ihre Mitglieder dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und erkennen an, dass der Sicherheitsrat bei der Wahrnehmung der sich aus dieser Verantwortung ergebenden Pflichten in ihrem Namen handelt.

Wie den Gerichten in den Nationalstaaten die Kompetenz zugesprochen wird, »*im Namen des Volkes*« Recht zu sprechen, räumt die UN-Charta dem Sicherheitsrat also ein, »*in Namen der Völker*« zu handeln.

Solange der Sicherheitsrat keine Maßnahmen ergriffen hat, gilt jedoch nach Artikel 51:

Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

Diese Berufung auf ein »*naturgegebenes Recht*« zeigt, dass auch die UN-Charta ihre eigenen Grenzen kennt, insbesondere was die Möglichkeiten des Sicherheitsrates betrifft, als oberste Instanz »*in Namen der Völker*« der Wahrung des Weltfriedens zu dienen.

Dem Sicherheitsrat kommt (gemäß Art. 39 der Charta) auch die Definitionsmacht über die Frage zu, ob eine Bedrohung oder ein Angriffskrieg vorliegt oder nicht:

Der Sicherheitsrat stellt fest, ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt...

Demzufolge gilt also die Frage, ob die Nato Russland bedroht oder ob Russland in der Ukraine einen Angriffskrieg führt, als offen, solange der Sicherheitsrat dazu keine Feststellungen getroffen hat. Und dazu wird es (aufgrund der Vetorechte der ständigen Mitglieder) auch nie kommen.

Hier taucht also Carl Schmitts Problem der Souveränität neu auf mit der Frage, wer eigentlich befugt ist, über „eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffs-handlung“ zu befinden.

Das (formale) positive Recht und die Idee der (materialen) Gerechtigkeit

Schon dieser kurze Blick in das Völkerrecht dürfte deutlich machen, wie weit das positive Recht von der intuitiven Idee der (materialen) Gerechtigkeit entfernt ist. In Bezug auf das positive Recht spricht man auch von dessen *Legalität* im Gegensatz zu dessen *Legitimität*, um die Frage nach der »(materialen) Gerechtigkeit des Rechts« offen halten zu können.

Unter der *Legalität* versteht man dabei die (rein formale) Verfahrensgerechtigkeit, die dadurch gewährleistet ist, dass die geltenden Gesetze und die durch sie *legalisierte* Gewalt nach gewissen nachprüfbaren Regeln zustande gekommen sind. In der repräsentativen Demokratie gilt dabei, wie schon erwähnt, der »*Wille des Volkes*« durch das *Repräsentationsprinzip* als realisiert: Die (wenigen) Wähler repräsentieren mit ihrer Wahl das (ganze) Volk; die gewählten Repräsentanten wählen die Regierung und beschließen (mehrheitlich) die geltenden Gesetze; usw. Das führt letztlich, wie wir gesehen haben, so weit, dass der Sicherheitsrat dazu autorisiert ist, »*im Namen der Völker*« zu handeln.

Es versteht sich, dass dieses rein formale Prozedere nicht automatisch zu dem führt, was man unter der Idee einer »*materialen Gerechtigkeit*« versteht, die traditionell auch unter dem Titel des »*Naturrechts*« thematisiert wurde. Alle philosophischen Versuche, der (formalen) *Legalität* eine (materiale) *Legitimation* zu verschaffen⁵, dürften aufgrund des oben geschilderten Paradoxes der Positivierung als gescheitert anzusehen sein.

Gleichwohl sind die Schwierigkeiten nicht zu unterschätzen, die mit der traditionellen Idee einer materialen Gerechtigkeit verbunden sind, mit der oft auch die Idee einer *absoluten* Gerechtigkeit verbunden war. Bei aller Kritik an den bestehenden Verhältnissen: Wer vermöchte schon sich eine (absolut) gerechte Gesellschaft vorzustellen? Es gehört zu den Errungenschaften der modernen Rationalität, dass man sich von der Idee einer absoluten Gerechtigkeit inzwischen verabschiedet hat.⁶

5 Vgl. dazu Jürgen Habermas, Faktizität und Geltung, Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, (5. Aufl.) 1997.

6 Vgl. dazu den Artikel »*Vernunft*« von A.G. Wildfeuer, in: Neues Handbuch philosophischer Grundbegriffe. Herausgegeben von Armin G. Wildfeuer und Petra Kolmer in Verbindung mit Wolfram Hoegbe, Ludger Honnefelder, Christoph Horn, Wolfgang Kluxen und Wilhelm Vossenkuhl, 3 Bde., Freiburg i. Br. 2011, Bd. 3, 2333-2370.

Von der »besten aller möglichen Welten« zur »Möglichkeit einer besseren Welt«

Das war nicht immer so. Der Philosoph Gottfried Wilhelm Leibniz (1646-1716) hatte in seiner »*Theodizee*« die These vertreten, Gott habe nur die beste aller möglichen Welten schaffen können, und zwar aufgrund einer »*moralischen*« Notwendigkeit – im Gegensatz zu einer physischen Notwendigkeit. Letztere könne es für Gott aufgrund seiner Allmacht nicht geben. Aufgrund seiner Güte jedoch sei es für Gott (moralisch) notwendig gewesen, die »*beste aller möglichen Welten*« zu schaffen.

Es ist schon erstaunlich, welche absurde Konsequenzen in der Geschichte der Menschheit auch von ansonsten höchst intelligenten Menschen aus der (dogmatischen) Voraussetzung eines allerhöchsten allmächtigen und gütigen Schöpfergottes in die Welt gesetzt wurden. Es war der Aufklärung vorbehalten, angesichts des Erdbebens von Lissabon im Jahre 1755 mit über 30.000 Todesopfern endgültig aufzuwachen und zu verneinen, dass so etwas mit dem Begriff einer »gütigen Allmacht« vereinbar sei.

Ersichtlich leben wir nicht in der besten aller möglichen Welten. Im vorigen Jahrhundert war es der Horror von Auschwitz, der (um der *Möglichkeit einer besseren Welt* willen) den moralischen Imperativ veranlasste, es sei geboten, dass sich so etwas wie Auschwitz nicht wiederhole. 1945 wurde die *Charta der Vereinten Nationen* verabschiedet, 1948 die *Erklärung der Allgemeinen Menschenrechte*, der weitere Proklamationen folgten.

Mit den verabschiedeten internationalen Deklarationen ist ein ethisches Niveau erreicht, von welchem die Aufklärer des 17./18. Jahrhunderts nicht einmal zu träumen gewagt hätten. Dass deren Verwirklichung mit einigen Schwierigkeiten verbunden ist, darf nicht dazu führen, hinter die ethischen Standards, die dadurch gesetzt sind, zurückzufallen. Etwas Besseres haben wir nicht. Es muss nur davor gewarnt werden, dass irgendjemand sich berufen fühlt, im Namen der Menschenrechte die Menschheit in Gut und Böse einzuteilen, sich selbst zu den Guten zählt und sich befugt fühlt, gegen das »Reich des Bösen« mit Waffengewalt zu Felde zu ziehen.

Der »Vertragswille« und der »Wille zum Vertragen«

Mit der Idee des *Gesellschaftsvertrages* hat die Neuzeit (als Alternative zum Naturrecht) ein neues Legitimationsmodell in die Welt gebracht: Die Verbindlichkeit eines Vertrages ergibt sich allein daraus, dass die Vertragspartner mit dem Vertrag sich selbst auf dessen Inhalt verpflichtet haben. Über diese gegenseitige *Selbstverpflichtung* hinaus bedarf es dann keiner weiteren Legitimation mehr. – Aber das gilt natürlich nur für die jeweiligen Vertragspartner.

Die Logik des Vertragens durch Verträge hat als erster Thomas Hobbes (1588-1679) in seinen Schriften *De Cive* (1642 – Vom Bürger) und *Leviathan* (1651) analysiert. Hobbes ging davon aus, dass erst durch Verträge der *Kulturzustand* eines Rechtsstaates entsteht. Vor allen Verträgen sei von einem *Naturzustand* auszugehen, in dem jeder gleichsam ein *Recht auf alles* für sich in Anspruch nehme, was aber letztlich nichts anderes bedeute, als dass jeder sich mit allen anderen im Kriegszustand (*bellum omnium contra omnes*) befinde. Die Vernunft gebiete jedoch, diesen Zustand dadurch zu beenden, dass die Menschen ihr Recht auf alles dadurch einschränken, dass sie sich durch geeignete Verträge gegenseitige Rechte und Pflichten auferlegen, die dann ein friedliches Zusammenleben ermöglichen sollen. In diesem Sinne definiert Hobbes den Staat metaphorisch als

*eine Person, deren Wille aufgrund von Verträgen vieler Menschen als ihrer aller Wille angesehen werden muss, damit diese Person die Kräfte und Vermögen der einzelnen für den gemeinsamen Frieden und die Verteidigung verwenden kann.*⁷

Es versteht sich, dass der Staat dabei als juristische Person aufzufassen ist, die als solche, wie schon erwähnt, natürlich auch keinen »Willen« (im psychologischen Sinne) haben kann. Hobbes spricht denn auch vom Staat als einer *Rechtsperson (persona civilis)*, deren »Wille« sich als der Inhalt der von den Vielen gemeinschaftlich beschlossenen Verträge manifestiert, die dann, wie es in der obigen Definition heißt, *als ihrer aller Wille angesehen* werden.

»Herrschaft des Rechts« vs. Herrschaft von Personen

Wenn von der »*Herrschaft des Rechts*« die Rede ist, ist damit der Modellwechsel gemeint, der darin besteht, dass alle Personen vor dem Gesetz gleich sind, dass keine mehr über dem Gesetz steht, auch die (gesetzgebenden) Parlamente und Regierungen nicht. Maßgeblich sind nur die in den Gesetzen definierten Tatbestände. Wer auch immer gegen sie verstößt, ist dafür zur Verantwortung zu ziehen.

Man muss sich allerdings darüber im Klaren sein, dass der Rechtsstaat weder alles regeln noch dafür garantieren kann, dass alle Normen auch tatsächlich erfüllt werden.

Was das Erste betrifft, so hatte schon Hobbes betont:

(Weil) niemals alle Bewegungen und Handlungen der Bürger durch Gesetze vorgeschrieben sind und sie aufgrund von deren Vielfältigkeit auch

⁷ Thomas Hobbes, *De Cive*, Kap. V Abschn. IX

nicht vorgeschrieben werden können, so gibt es notwendigerweise fast unendlich viele Handlungen, die weder geboten noch verboten sind.⁸

Es komme darauf an, die Gesetzgebung auf das zu beschränken, „*was das Wohl der Bürger und des Staates erfordert*“.⁹

Was das Zweite betrifft, postulieren manche Religionen eine ausgleichende Gerechtigkeit am Ende aller Zeiten, die der säkularen Gerechtigkeit jedoch versagt ist. Es können nicht alle Vergehen rechtlich sanktioniert werden, weder im Kleinen noch im Großen.

Einer der eindrucksvollsten Texte zu diesem Thema ist das Buch von Benjamin Ferencz (1920-2023) „*Sag immer deine Wahrheit. Was mich 100 Jahre Leben gelehrt haben*“ (2020). Ferencz war Chefankläger im Einsatzgruppen-Prozess in Nürnberg (1947-1949). Später wirkte er mit an den Wiedergutmachungs-Verhandlungen zwischen West-Deutschland und dem Staat Israel. Eines seiner Hauptanliegen bestand in der Etablierung des Internationalen Strafgerichtshofes. Trotz aller damit verbundenen Schwierigkeiten hielt er daran fest:

Die Tatsache, dass es den Gerichtshof gibt, ist ein großer Erfolg. Die Tatsache, dass bei den Verfahren Probleme auftreten, ist wenig überraschend. (..) Der Gerichtshof ist international anerkannt¹⁰, und es gibt Leute, die alles daransetzen, ihn abzuschaffen. Auch wenn wir keine Strafverfolgung garantieren können, können wir doch mit ihr drohen (..) Bisher müssen sich die wirklich wichtigen Nationen keine großen Sorgen machen, weil sie über Atomwaffen verfügen. Aber es ist nicht so schwierig, gegen Staatschefs vorzugehen, Atomwaffen hin oder her. Und weißt du, warum? Wie kann ich gegen einen Mann wie den US-Präsidenten vorgehen? Ganz einfach: Indem ich die Wahrheit ausspreche. Glaube an das, was du tust, dann kann dir niemand Angst einjagen (aaO, S. 140 f.).

Abgesehen davon, dass nicht alles gesetzlich geregelt sein kann und dass die Befolgung der Gesetze nicht vollständig garantiert sein kann, besteht das Hauptproblem der Vertragstheorie jedoch darin, dass die Idee einer Volksversammlung, die sich berät und gemeinschaftlich einen ursprünglichen Gesellschaftsvertrag beschließt, theoretisch- fiktiv ist.

Weder hat es historisch je so etwas gegeben, noch wird es je so etwas geben, da nie das ganze Volk, sondern immer nur ein Teil desselben abgestimmt haben kann. Schon gar

8 ebda, Kap. XIII, Abschn. XIV.

9 ebda, Abschn. XV.

10 Allerdings z.B. nicht von China, Indien, Russland und den USA.

nicht kann (zur Sicherung einer universellen Geltung) die ganze Menschheit abgestimmt haben. Verträge sind deshalb also (ganz grundsätzlich) immer *Verträge zu Lasten Dritter* – nämlich zu Lasten derer, die nicht mit abgestimmt haben.¹¹

Wird die Geltung der Beschlüsse für das ganze Volk (gar für alle Völker) reklamiert, setzt das als übergeordnetes Prinzip voraus, dass die Wenigen, deren Beschlüsse für alle gelten sollen, das Volk als Ganzes repräsentieren. Dieses *Repräsentationsprinzip* kann jedoch ebenfalls nicht selbst auf einem Vertrag aller mit allen beruhen. Es ist daher nicht zu verwundern, dass politische Proteste oft mit der Parole »*not in my name*« plakatiert werden.

Keine Geltung ohne Anerkennung: Beispiel Ukraine

Die Idee des *Vertragens durch Verträge* beinhaltet, wie ausgeführt, die Idee der Selbstverpflichtung. Diejenigen, die den Gesetzen unterworfen sind (die Adressaten der Gesetze) müssten also diesem Modell zufolge, wie es so schön heißt, zugleich die (Mit-)Autoren der Gesetze sein. Wie gezeigt, kann davon nur in einem metaphorischen Sinn die Rede sein. Meine (Mit-)Autorschaft – bis hin zu den Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen »*im Namen der Völker*« – kann nur, wie schon ausgeführt, mit Hilfe des allgemeinen Repräsentationsprinzips gedacht werden, welchem ich ebenfalls nicht faktisch, sondern nur vermittelt eben desselben Prinzips zugestimmt habe. Wird dem die Zustimmung verweigert, bricht das schöne Kartenhaus der *Legitimität durch Legalität* zusammen.

Am Beispiel des Ukrainekrieges ist zu sehen, wie hilflos sich der Appell an die »*Herrschaft des Gesetzes*« im Völkerrecht ausnimmt. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine wird von Putin als Präventivmaßnahme gegen die NATO-Osterweiterung dargestellt, weil nach den Verlautbarungen des Westens für die NATO immer noch erklärtes Ziel ist, „*dass die Ukraine ein Mitglied des Bündnisses wird*“¹², was Russland schon 2008 angesichts des Nato-Gipfels in Bukarest als unannehmbar bezeichnet hatte.

Wenn hierzulande immer wieder betont wird, die NATO bedrohe doch niemanden, dann ist eine gewisse idealistische Blauäugigkeit derartiger Verlautbarungen unübersehbar. In einem Streitgespräch zwischen dem ehemaligen Innenminister Gerhard Baum und dem Historiker Peter Brandt (einem Sohn Willy Brandts) bei Lanz (am 3.11.21) verteidigte ersterer vehement die Position der Nato, von der seiner Ansicht

11 Welch absurde Formen das annehmen kann, zeigt z.B. der *Vertrag von Torsedillas* von 1494, durch den die bis dahin entdeckte wie auch die noch unbekannte Welt unter Spanien und Portugal aufgeteilt wurde.

12 =Abs. 69 der Gipfelerklärung von Brüssel am 14. Juni 2021:

<https://nato.diplo.de/blob/2467084/2ced1f1d1ea0edd979dabd815bcfca3e/20210614-gipfelerklaerung-data.pdf>

nach keinerlei Bedrohung ausgehe. Mit Russland dagegen bedrohe „uns mitten in einem Krieg jemand mit Atomwaffen“. Das habe er seit 1945 noch nicht erlebt.

Peter Brandt konzedierte seinerseits ebenfalls, dass Russlands Angriff gegen die Ukraine eindeutig völkerrechtswidrig sei. Andererseits versuchte er aber auch vorsichtig geltend zu machen, dass die Vorgeschichte dazu alles andere als eindeutig sei. Das einzige Land, das bisher von Atomwaffen Gebrauch gemacht habe, seien schließlich die USA durch das (ungesühnte) Kriegsverbrechen der Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki. Er verwahrte sich gegen die Vorstellung des „guten Westens“ als des alleinigen Verteidigers des Völkerrechts.

Auf die Beteuerung Baums, die Nato bedrohe doch niemanden, entgegnete Brandt lakonisch, das sehe Russland aber anders. Russlands Sicherheitsinteressen seien offensichtlich nicht ernst genommen worden. Im Übrigen betonte er (unter Verweis auf Bismarck), dass unter »Bedrohung« nicht der subjektive Tatbestand möglicher Absichten zu verstehen sei, sondern der objektive Tatbestand des Potentials realer Truppen und Waffensysteme.

Wie auch immer man diese Streitfrage beurteilen mag: durch den derzeitigen Kriegszustand ist definitiv eine neue Lage entstanden, in der es nicht mehr auf irgendwelche Wahrheiten ankommt, sondern nur noch darauf, unter welchen Bedingungen die Kontrahenten bereit wären, den Krieg – durch ein *neues Vertragen durch Vertrag* - zu beenden.

Schon der bloße Kriegszustand als solcher macht deutlich, dass die Berufung auf die »Herrschaft der Gesetze« (auch auf das Völkerrecht) leerläuft, wenn es dazu an der gegenseitigen Anerkennung fehlt.

Wenn die UN-Charta in Artikel 1 als ihr Hauptziel bezeichnet,

den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen,

dann kann dies nur erreicht werden, wenn die Beteiligten sich darüber einig zu werden vermögen, was für die Zukunft z.B. unter einer »Bedrohung des Friedens« zu verstehen ist.

Ablösung der »Geopolitik« durch die »Herrschaft des Rechts«?

Russland hatte schon zum NATO-Gipfel von Bukarest 2008 erklärt, dass es die beabsichtigte NATO-Mitgliedschaft von Georgien und der Ukraine als eine inakzeptable Bedrohung ansehe.¹³ 2021 forderte Russland unmissverständlich, die Beitrittsperspektive dieser Länder offiziell zurückzunehmen, was seitens der Nato schroff abgelehnt wurde mit dem Argument: »Die Beziehung der Nato zur Ukraine wird von den 30 Nato-Verbündeten und der Ukraine entschieden, von niemand anderem« (Generalsekretär Stoltenberg).¹⁴

Das ist ein stolzer Standpunkt. Bedeutet er doch nichts anderes, als dass die NATO-Verträge niemand anderen etwas angehe außer die Nato-Länder selbst. Die Zeit der (gegenseitig anzuerkennenden) geopolitischen Einflussphären sei vorbei, hört man dazu gelegentlich. Es gelte nur noch die »Herrschaft des Rechts«, welches nun einmal die souveräne Vertragsfreiheit beinhalte.

Wer sich jetzt noch (nach Ausbruch des Krieges) auf die »Herrschaft des Rechts« (oder das Völkerrecht) beruft, nimmt dazu eben die Verträge in Anspruch, deren universelle Geltung durch den Kriegszustand ja gerade aufgekündigt ist. Die Frage kann also nur sein, ob der aufgekündigte Vertragszustand schlicht (zum *status quo ante*) wiederhergestellt werden kann (was vermutlich illusorisch ist) oder wie er (durch ein *neues vertragliches Vertragen*) modifiziert werden könnte/müsste.

Keine Frage, dass der russische Krieg gegen die Ukraine ein Gewaltakt ist, durch den die bis dahin geltende »Herrschaft des Rechts«, insbesondere das Friedensgebot der bisher geltenden völkerrechtlichen Verträge, aufgekündigt ist. Aber das war in der Kubakrise von 1962 auch der Fall, auch im Falle des Kosovokrieges, der Irakkriege, des Afghanistankrieges, vom Vietnamkrieg gar nicht zu reden. Es gibt kaum einen größeren Unfug als die Behauptung, mit der UN-Charta sei (seit 1945) die Zeit der geopolitischen Einflussphären vorbei und die »Herrschaft des Rechts« (der Verträge) sei an deren Stelle getreten.

Jeder Gewaltakt (von welcher Seite auch immer) verletzt das Friedensgebot und das Prinzip der Gewaltfreiheit der UN-Charta und damit das Völkerrecht – und kann nur durch neue Verträge (durch ein erneuertes, ggfs. modifiziertes Völkerrecht) wieder

¹³ Angela Merkel hat kürzlich erklärt, sie habe im April 2008 dem Beitritt der Ukraine und Georgiens in die Nato widersprochen, weil das einen sofortigen Angriff Russlands zur Folge gehabt hätte, dem die Ukraine seinerzeit nicht hätte standhalten können.

¹⁴ Dazu: „Nato soll Beitrittsperspektive für die Ukraine zurücknehmen, fordert Russland, SPON 11.12.2021, 11.28 Uhr.

beendet werden.¹⁵ Diese Einsicht ergibt sich als einfache Konsequenz aus der Vertragstheorie des Rechts, durch die was »Recht« ist nur durch ein jeweils gemeinsam anerkanntes System von Verträgen definiert sein kann.

Fazit: Nach der Aufkündigung der bestehenden Verträge durch Krieg gibt es (als einzige Alternative) zur Beendigung desselben nur die Möglichkeit eines *neuen Vertrages durch neue Verträge*, durch die dann »neues Recht« gesetzt wird. Man mag sich noch so sehr (moralisch) im Recht fühlen, auf der Einhaltung der durch den Krieg aufgekündigten früheren Verträge zu bestehen. Ein neuer Friede wird nur möglich sein, wenn **a l l e** Beteiligten in ein *neues Vertragen durch neue Verträge* einwilligen.

Dieses neue vertragliche Vertragen würde dann beinhalten, welche Kompromisse die Kontrahenten in Bezug auf ihre jeweils verfolgten Kriegsziele einzugehen bereit sind. Es macht also keinen Sinn, die Erfüllung gewisser Kriegsziele zur unabdingbaren Voraussetzung für den Beginn von Verhandlungen zu machen, wie es zurzeit durch beide Parteien geschieht. Es kann auch nicht ein »gerechter« Friede das Ziel sein, sondern nur ein Friede. Eingedank des Wortes von Willy Brandt: *Frieden ist zwar nicht alles, aber ohne Frieden ist alles nichts.*

Auch der »Krieg aller gegen alle« ist eine theoretische Fiktion

Wie es den »ursprünglichen Gesellschaftsvertrag« historisch nie gegeben hat, beruht auch der Hobbessche »Krieg aller gegen alle« auf einer theoretischen Fiktion, die nur deutlich zu machen versucht, was der Fall sein würde, wenn es überhaupt kein Recht gäbe, weil jeder für sich ein »Recht auf alles« in Anspruch nähme. Ersichtlich kann es keine Gesellschaft geben, in der es überhaupt keine anerkannten Regeln gibt, - nicht einmal innerhalb der engeren Familie oder Sippe. Schon gar nicht könnte es Kriegsparteien geben, die gegeneinander Krieg führen, da soetwas zumindest anerkannte Befehlsketten innerhalb der Parteien voraussetzen würde, ohne die ein Krieg unmöglich wäre. Verabschieden wir uns also von der Vorstellung, die Menschheit könnte sich je in einem »Krieg aller gegen alle« befunden haben - oder sich je in einen solchen verwickeln. Auch die bisherigen (Welt-)Kriege waren keine Kriege aller gegen alle. So ist es auch mit dem Ukrainekrieg, der als ein lokaler Konflikt zu betrachten ist.

Die UN-Vollversammlung hat diesen Krieg zwar mit einer deutlichen Mehrheit von 141 (= 73 % von 193) Stimmen verurteilt, 7 waren dagegen, 32 enthielten sich. Dieser Rest der 39, die nicht zustimmten, repräsentiert (u.a. mit China, Indien, Russland, Brasilien) aber immerhin ca 47 % der Weltbevölkerung. Noch ungünstiger ist die Relation

¹⁵ Vgl. dazu H. Oetjens, Metaethischer Anarchismus, oder: Das Recht ist nicht mit der Befugnis zu zwingen verbunden, in: Ethik. Grundlagen, Probleme und Anwendungen, Akten d. 5. Intern. Wittgenstein-Symposiums 25. bis 31. August 1980 Kirchberg/Wechsel.

zwischen denen, die sich an den Sanktionen gegen Russland beteiligen, und denen, die das nicht tun.

Fazit: Wenn im Kriegszustand die gegenseitige Verträglichkeit der Kombattanden (weitgehend) aufgehoben ist, so ist dadurch aber doch nicht deren Verträglichkeit in Gänze (in jeglicher Hinsicht und zu allen andern) aufgehoben. Wie das Getreideabkommen und der Austausch von Kriegsgefangenen zeigen, sind sogar zwischen den Kontrahenten noch partielle vertragliche Vereinbarungen möglich. Man sollte daher von der Verteufelung des Gegners absehen, die ihm jegliche Vertragsfähigkeit abzusprechen versucht.

Frieden und Gerechtigkeit – Warnung vor zu hochgesteckten (moralischen) Erwartungen

Die derzeitige verfahrenere Situation zeigt, dass offenbar weder der »*Heilige Geist*« noch der Appell an »*die Vernunft*« oder die »*Herrschaft des Rechts*« (des Völkerrechts) zu einer Lösung zu führen vermögen.

Was allein helfen könnte, wäre die Erneuerung des (gegenseitigen!) *Willens zum Vertragen* durch (neue) Verträge, wie er die Völkergemeinschaft nach der Katastrophe des 2. Weltkrieges 1945 schon einmal mit der *Charta der Vereinten Nationen* geeint hatte. Der russische Außenminister Lawrow forderte jüngst nichts geringeres als eine „*neue Weltordnung*“, ohne die es keinen Frieden bezüglich der Ukraine geben könne.¹⁶

Was auch immer er darunter verstehen mag und wie gerechtfertigt derzeit auch die Skepsis gegenüber derartigen russischen Vorschlägen sein mag, es dürfte ganz grundsätzlich jedenfalls klar sein, dass ein Krieg (auch der Ukrainekrieg) nur durch ein *neues (völkerrechtliches) Vertragen durch Verträge* zu beenden ist – und dass *Frieden besser ist als Krieg*.

Jeder Friede?

Es kann nicht Sache intellektueller Mandarine sein, anstelle der Betroffenen in einer aktuellen Situation konkrete Inhalte eines möglichen Friedensvertrages (oder eines Waffenstillstands) auszudenken, – so auch nicht im Fall der Ukraine. Sache der Philosophie aber kann es sein, vor zu hochgesteckten (insbesondere: moralischen) Erwartungen zu warnen.

¹⁶ Vgl. dazu: Sergej Lawrow behauptet: Moskau will Friedensgespräche mit Kiew nur im Zuge einer »neuen Weltordnung« (SPON 07.04.2023, 17.30 Uhr).

Auch Friedensverträge (und Waffenstillstandsvereinbarungen) sind zwar Verträge, an die man sich halten sollte.¹⁷ Aber sie sind eben auch nur Verträge, für die in besonderem Maße gilt, was oben schon allgemein für das positive Recht ausgeführt wurde: dass die positivierten (vertraglichen) Inhalte nämlich nicht unbedingt zu einer »*materiellen Gerechtigkeit*« (in irgendeinem anspruchsvollen Sinn) führen.

Das Schicksal Deutschlands nach dem 1. und 2. Weltkrieg kann dazu als Beispiel dienen. Der *Versailler Vertrag* hatte zwar den 1. Weltkrieg beendet, es wird aber wohl kaum einen Historiker geben, der hier von einer hergestellten »Gerechtigkeit« sprechen wollte.¹⁸ Dasselbe gilt für das Ende des 2. Weltkrieges, der bis heute (nach einem 45 Jahre währenden 'Kalten Krieg') noch nicht einmal durch einen förmlichen Friedensvertrag zwischen allen Beteiligten, sondern nur durch den *Zwei-plus-Vier-Vertrag* (1990), beendet wurde. Einige Nichtbeteiligte (Griechenland und Polen) leiten daraus immer noch offene Reparationsforderungen ab.¹⁹

Was die Ukraine betrifft, so hatte Russland bereits mit dem »*Budapester Memorandum von 1994*« (mit dem die Ukraine u.a. auf seine Atomwaffen verzichtete) die territoriale Souveränität der Ukraine zugesichert. Mit der Annexion der Krim 2014 und dem Angriffskrieg von 2022 wurde diese Zusage zweifellos gebrochen. Die Frage ist also berechtigt, wie man einem künftigen Friedensvertrag mit Putin trauen könnte.

Angesichts der geplanten Stationierung russischer Atomwaffen in Belarus und von Hyperschallraketen in Kaliningrad ist die Welt offenbar wieder in einer Situation wie 1979 vor dem Nato-Doppelbeschluss. Man wird also über geeignete Sicherheitsgarantien (für beide Seiten) reden müssen.

Das wird schwierig genug sein, ändert aber nichts an der allgemeinen Wahrheit, dass jeder Kriegszustand nur durch ein *vertragliches Vertragen* beendet werden kann. Möglicherweise wird auch hier zunächst nichts Besseres als ein 'Kalter Krieg' (ohne völkerrechtliche Anerkennung etwaiger Annexionen) zu erreichen sein, wie es ihn in Deutschland gegeben hat und in anderen Weltgegenden immer noch gibt.²⁰

17 Hobbes, auf den das Vertragsmodell wesentlich zurückgeht, hatte realistischer Weise betont, dass Friedensverträge gewöhnlich unter Gewaltandrohung vereinbart werden, was aber nicht bedeuten könne, dass sie deshalb etwa nichtig seien. Dann gäbe es nämlich überhaupt keine Friedensverträge.

18 Der berühmte Ökonom John Maynard Keynes (1883-1946) war bekanntlich unter Protest aus der Versailler Verhandlungskommission ausgeschieden, weil er die beabsichtigten Reparationen für unerfüllbar hielt.

19 Vgl. dazu: „Griechische und polnische Reparationsforderungen gegen Deutschland“, Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 066/19, 14. Juni 2019 - https://img.welt.de/bin/Sachstand%20WD%202-3000-066/19_bn-196643855.pdf <1.9.23>

20 Z.B. zwischen Russland und Japan bezüglich der Kurilen, der Korea-Konflikt, u.a.m. Auch die Taiwan-Frage nähert sich inzwischen immer mehr einem Kalten Krieg an.

Dabei wird auch die Frage nach etwaigen strafrechtlichen Konsequenzen zu beantworten sein. In den *Nürnberger Prozessen* konnten die Siegermächte zwar ihre Rechtsvorstellungen durchsetzen. Kaum vorstellbar jedoch, dass mit Putin ein Friedensvertrag geschlossen werden könnte, ohne darin weitreichende Immunitäten zu vereinbaren.

Unter verantwortungsethischer Perspektive wären alle Konsequenzen (gegenüber einem nicht enden wollenden Krieg) abzuwägen. Dazu wären, um eines Friedens willen, etliche gesinnungsethische Positionen über »Gerechtigkeit« hintanzustellen. Wie man auch zur Beendigung der Glaubenskriege im 16./17. Jahrhundert hatte lernen müssen, die jeweils eigenen 'absoluten' Glaubenswahrheiten zugunsten einer allgemeinen Religionsfreiheit realpolitisch auf sich beruhen zu lassen, - ohne sich allerdings von den je eigenen Glaubensüberzeugungen zu trennen. Auch bezüglich der Moral kann es nicht um eine »Politik jenseits von Gut und Böse«²¹ gehen, wohl aber darum, wieviel Krieg man zur Durchsetzung moralisch-rechtlicher Positionen zu führen bereit ist. Unter verantwortungsethischer Perspektive wird die Moral nicht abgelöst, sondern reflexiv: Die Moral selbst wird zum moralischen Problem. Es geht um die (höchst moralische) Frage, mit welchen Mitteln der gesinnungsethische Universalismus²² realpolitisch durchgesetzt werden sollte.

»Wille zur Macht« vs »Wille zum Vertragen« - Politik vs Philosophie

Für die Philosophie endet der moralische Diskurs beim *Willen zum Vertragen*, hinter den ethisch schwerlich zurückgegangen werden kann. In diesem Sinne hat der Politologe Francis Fukuyama (geb. 1952) das *Ende der Geschichte*²³ proklamiert. Kaum vorstellbar, so sein Argument, dass das Modell des vertraglichen Vertragens, wie es in den liberalen westlichen Demokratien entwickelt wurde, ideengeschichtlich noch einmal überboten werden könnte.

Aber die Weltgeschichte ist kein philosophisches Seminar. Sie folgt nicht vorwiegend philosophischen Ideen, in ihr dominiert wohl eher, was man den *Willen zur Macht* nennen müsste, der sich an der Durchsetzung von konkreten Interessen orientiert.

Das gilt auch für religiöse und philosophische Ideale - jedenfalls soweit sie gesellschaftliche Realität werden sollen - mithin auch für die Idee einer »Herrschaft des Rechts«, die ja letztlich auch nichts anderes sein kann als die vertragliche Beendigung

21 Wie z.B. gefordert von: Norbert Bolz, *Keine Macht der Moral. Politik jenseits von Gut und Böse*, Berlin 2021.

22 Boehm (2023) Omri, *Radikaler Universalismus: Jenseits von Identität. Universalismus als rettende Alternative*, Berlin. - Das Wort »Verantwortungsethik« kommt in diesem Buch nicht vor. Verantwortungsethische Positionen werden als Konformismus verächtlich gemacht.

23 Francis Fukuyama: *Das Ende der Geschichte*, München 1992.

eines Kriegszustandes. In diesem Sinn hat Samuel Huntington (1927-2008) realistisch Weise von einem *Kampf der Kulturen*²⁴ gesprochen. Abgesehen von der Verteidigung gegen die angebliche Bedrohung durch die Nato sieht Putin sich derzeit offenbar vor allem in einen solchen »Kampf der Kulturen« gegen den Westen verstrickt.

Auf unsere Fragestellung angewandt bedeutet das, dass Verträge (insbesondere Friedensverträge), realistisch betrachtet, nicht dadurch zustande kommen, dass der (politische) *Wille zur Macht* sich in einen (moralischen) *Willen zum Vertragen* wandelt - schon gar nicht im Falle von Glaubenskriegen -, sondern wohl eher dadurch, dass die Kontrahenten es aufgrund von speziellen Bedingungen in einer konkreten Situation irgendwann für besser finden, vertraglich einen Kriegszustand zu beenden, von dem sie sich keinen weiteren Vorteil mehr versprechen. Immerhin holt die Ukraine inzwischen in Bezug auf die Fähigkeiten zur Produktion von eigenen Drohnen und Marschflugkörpern auf, so dass inzwischen nicht nur Ziele auf der Krim, sondern sogar Moskau bedroht ist. Das wird sich über den Winter fortsetzen.

Ob und wann das zu einem Umdenken in Bezug auf die gegenseitigen Maximalforderungen führen könnte, bleibt abzuwarten. Immerhin hat Selensky inzwischen angedeutet, dass er einer diplomatischen Lösung anstelle eines längeren Blutvergießens auf der Krim den Vorzug geben würde. Zu Beginn des Krieges hatte die Ukraine schon einmal eine 15-jährige Verhandlung bis zur endgültigen Entscheidung der Krim-Frage in Betracht gezogen.²⁵ Das wäre gewiss besser als ein entsprechend langer Zermürbungskrieg in Europa.

24 Samuel P. Huntington, *Kampf der Kulturen. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert*, München 1998.

25 <https://www.ukrinform.de/rubric-ato/3443015-ukraine-schlagt-15jahrige-verhandlungen-uber-status-der-krim-podoljak.html> <1.9.23>.